



**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts
(Unterhaltsrechtsänderungsgesetz)
28. Juli 2005**

Grundsätzliche Beurteilung

Der Referentenentwurf strebt eine umfangreiche Neugestaltung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrechts an. Zentrale Ziele sind dabei die bessere Berücksichtigung des Kindeswohls bei der unterhaltsrechtlichen Rangfolge im Mangelfall, eine stärkere Betonung der nahehelichen Eigenverantwortung durch eine verstärkte Erwerbsobliegenheit geschiedener Ehegatten und eine verstärkte Beschränkung des nahehelichen Unterhalts sowie die Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Angestrebt werden dabei auch die Gleichstellung der ersten und zweiten Ehe, die Gleichstellung von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit Ehegatten sowie eine Angleichung der unterhaltsrechtlichen Position von ehelichen und nichtehelichen Müttern. Verwiesen wird im Entwurf auf geänderte gesellschaftliche Verhältnisse und einen gesellschaftlichen Wertewandel, die eine Anpassung erforderlich machten. Der Entwurf erhofft sich darüber hinaus durch die gestärkte unterhaltsrechtliche Position des Kindes eine sinkende Zahl von minderjährigen Sozialhilfe- oder Sozialgeldempfängern.

Der Deutsche Familienverband begrüßt ausdrücklich die Vorschläge, die eine gestärkte unterhaltsrechtliche Position von Kindern anstreben. Zu Recht wird dabei nicht zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern, Kindern aus erster oder weiteren Ehen unterschieden – denn alle Kinder haben unabhängig vom Familienstand das gleiche Schutzbedürfnis. Mit Blick auf das Ziel, durch die Neuregelungen Kinder aus der Sozialhilfe zu holen, ist allerdings zu bedenken, dass die Abhängigkeit von Sozialleistungen meist nicht nur die Kinder trifft, sondern die ganze „Restfamilie“, an deren finanzieller Situation sich nach der Reform unter dem Strich wahrscheinlich nichts verändert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Abbau der Transferabhängigkeit von Kindern jenseits des Unterhaltsrechts eine

Weiterentwicklung der finanziellen Förderung von Familien voraussetzt.

Erheblichen Klärungs- und Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Familienverband allerdings bei den geplanten Neuregelungen und Neuorientierungen den nachehelichen Ehegattenunterhalt betreffend.

Dies gilt zum einen für die stärkere Einforderung der nachehelichen Eigenverantwortung insbesondere durch eine Verschärfung der Erwerbsobliegenheit. Das Prinzip der nachehelichen Eigenverantwortung ist grundsätzlich sinnvoll und bereits jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Die verstärkte Einforderung nachehelicher Eigenverantwortung darf jedoch nicht in Konkurrenz zum Kindeswohl treten, das nicht nur von der Zahlung des Unterhalts abhängt, sondern auch davon, ob der betreuende Elternteil Zeit und Kraft für die Erziehung hat. Die Entscheidung, ob dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist, muss das berücksichtigen. Das in der bisherigen Rechtsprechung entwickelte Altersphasenmodell entspricht den altersentsprechenden Bedürfnissen des Kindes und gibt gleichzeitig genügend Flexibilität, um den Einzelfall zu berücksichtigen. Der Deutsche Familienverband bedauert es daher sehr, dass die geplante Unterhaltsrechtsreform Impulse zur Abkehr von diesem Modell geben will.

Zu bedenken ist weiterhin, dass im Regelfall die Entscheidung für eine bestimmte Form der Kinderbetreuung während der bestehenden Ehe von beiden Partnern einvernehmlich getroffen wurde – auch im Vertrauen darauf, dass der andere Partner eine Mitverantwortung für die Absicherung des betreuenden Elternteils übernimmt. Es widerspricht dem im Grundgesetz angelegten Verständnis von Ehe und Familie, wenn jede Entscheidung in der bestehenden Ehe so getroffen wird, als sei die Scheidung schon sicher – die Übernahme von Erziehungsverantwortung für mehrere Kinder würde damit fast unmöglich, weil sie in den meisten Fällen weit über die unmittelbare Betreuungsphase hinaus die finanzielle Selbständigkeit eines Partners einschränkt. Es stellt sich zudem die Frage, ob die geforderte Erwerbsobliegenheit am Arbeitsmarkt überhaupt in jedem Falle realisierbar ist. Insbesondere in den Fällen, in denen Kinder betreut werden bzw. mehrere gemeinsame Kinder erzogen worden sind, sollten daher die bereits bestehenden Regelungen zur Einforderung nachehelicher Eigenverantwortung nicht weiter verschärft werden, zumal geplant ist, die Neuregelungen auch auf Altfälle auszudehnen.

Kritisch beurteilt der Deutsche Familienverband außerdem die geplanten Neuregelung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge, soweit sie über die Stärkung der Belange von Kindern hinausgeht. Höchst problematisch ist dabei aus verfassungsrechtlicher Sicht die geplante Gleichstellung von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit Ehegatten.

Diskussionsbedarf sieht der Deutsche Familienverband aber auch bei der geplanten Gleichstellung von erster und zweiter Ehe, die faktisch dazu führen könnte, dass sich die erste Familie schlechter stellt als die zweite. Das Eingehen einer Ehe ist eine im Prinzip lebenslang übernommene, verbindliche gegenseitige Verpflichtung, nicht nur, aber um so mehr, wenn aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen sind. Diese Verpflichtung schränkt, wie jede langfristige Entscheidung, zwangsläufig den künftigen Lebensentwurf ein. Lebensnäher ausgedrückt: Die erste Frau weiß nicht, was später kommt, die zweite Frau weiß im Regelfall, welche Verpflichtungen ihr Partner aus seinem „ersten Leben“ mitbringt. Die geplante Verbesserung beim Betreuungsunterhalt für nichteheliche Elternteile werden begrüßt, soweit sie dem Kindeswohl dient und solange sie nicht zu einer Nivellierung auf niedrigem Niveau führt. In ihrer Ausgestaltung muss die geplante Angleichung der Positionen von Ehegatten und nichtehelichen Partnern jedoch den verfassungsrechtlichen Schutz des Instituts Ehe berücksichtigen.

Die von der Verfassung geschützte Ehe ist nicht nur nach wie vor die Lebensform der großen Mehrzahl von Familien mit Kindern. Sie entfaltet darüber hinaus gesellschaftlich relevante Wirkung bis hinein in die sozialstaatlichen Sicherungssysteme. Der Deutsche Familienverband erkennt an, dass der Referentenentwurf an mehreren Stellen den in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz garantierten Schutz der ehelichen Familie betont. Zusammengenommen können die geplanten Neuregelungen jedoch in der bislang formulierten Form zu einer Aufweichung dieses Schutzes führen. Gerade mit Blick auf das zu Recht in den Vordergrund gestellte Kindeswohl wäre eine entsprechende Abkehr vom Verfassungsideal des Grundgesetzes sicherlich der falsche Weg.

Beurteilung von Einzelregelungen in Artikel 1 des Referentenentwurfs

Zu Nr. 3 (§ 1569 BGB)

Durch die Änderung der Überschrift und die Neuformulierung im Gesetzestext wird angestrebt, den bereits jetzt geltenden Grundsatz der Eigenverantwortung, der gemildert ist durch den Grundsatz der Mitverantwortlichkeit, stärker in den Vordergrund zu rücken. Ausdrücklich wird in der Einzelbegründung darauf hingewiesen, dass der neu gefasste § 1569 seine Bedeutung insbesondere als Auslegungsgrundsatz für die einzelnen Unterhaltstatbestände erhält, so bei der Auslegung des § 1570 BGB: Hier will der Entwurf Impulse dafür geben, das von der Rechtsprechung entwickelte „Altersphasenmodell“ zu korrigieren, um künftig verstärkt darauf abzustellen, inwieweit von dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung erwartet werden kann.

Der Deutsche Familienverband hält die derzeitige Auslegung des § 1570 für realitätsgerecht. Sie geht – wie übrigens auch das Kinderbetreuungsurteil des Bundesverfassungsgericht vom 10. November 1998 – davon aus, dass grundsätzlich ein Recht besteht, die eigenen Kinder selbst zu betreuen. Zugunsten des Kindeswohls stellen die Gerichte daher, nach Zahl und Alter der Kinder abgestuft, bislang hohe Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung. In Grenzen und bei sehr günstigen Betreuungsmöglichkeiten ist es zudem jetzt schon möglich, dass auf eine Teilzeitarbeit verwiesen wird; dabei wird auch die besondere Situation im Mangelfall berücksichtigt. Die verfestigte Auslegung des § 1570 BGB dient damit dem Schutz des Kindeswohls, berücksichtigt die altersentsprechenden Bedürfnisse von Kindern und gibt zugleich eine ausreichende Flexibilität zur Berücksichtigung des Einzelfalls. Es wäre gerade im Interesse des Kindeswohls sehr zu bedauern, wenn die Neuformulierung des § 1569 BGB zu einer Abkehr von dieser bewährten Rechtsauslegung im Sinne einer Verkürzung der berücksichtigten Betreuungszeit führte.

Grundsätzlich ist darüber hinaus bezüglich dieser und weiterer Regelungen, die das Obliegen der Erwerbsarbeit verschärfen, zu fragen, inwieweit der derzeitige Arbeitsmarkt überhaupt entsprechende Angebote (beispielsweise geeignete Teilzeitstellen) für den geschiedenen Ehepartner vorhält. Insgesamt wird der schon jetzt geltende Grundsatz der Eigenverantwortung und der Erwerbstätigkeit als Obliegenheit für geschiedene Ehegatten mit Kindern zu sehr betont.

Zu Nr. 10 (§ 1582 BGB)

Durch die Neuformulierung wird der bisher der ersten Ehe zugestandene besondere unterhaltsrechtliche Schutz bei Mangelfällen gestrichen. Der Deutsche Familienverband hält es für notwendig, den bisherigen Inhalt des § 1582 BGB zumindest in den Fällen aufrechtzuerhalten, in denen aus der ersten Ehe Kinder hervorgegangen sind. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Nr. 13 sowie auf die grundsätzliche Beurteilung des Entwurfs verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 1609 BGB)

Es wird eine grundlegende Neuordnung der Rangfolge vorgenommen, die für die Unterhaltspflicht gilt, wenn es mehrere Bedürftige gibt. Dafür wird im Gesetz eine feste Rangfolge der Unterhaltsberechtigten verankert, die auf dem ersten Rang die minderjährigen Kinder, auf dem zweiten Rang alle Elternteile mit Anspruch auf Unterhalt wegen Kinderbetreuung sowie

Ehegatten nach einer „Ehe von langer Dauer“, auf dem dritten Rang alle anderen Ehegatten vorsieht. Lebenspartner werden dabei Ehegatten gleichgestellt. Auf dem vierten Rang bleiben die „anderen“ Kinder, d.h. die volljährigen Kinder in Ausbildung, auch die übrigen Ränge bleiben unberührt von der Änderung.

Der Deutsche Familienverband begrüßt ausdrücklich den absoluten Vorrang des Kindesunterhalts. Unbefriedigend ist allerdings die Einordnung der volljährigen Kinder in Ausbildung auf dem 4. Rang – nunmehr hinter geschiedenen Ehegatten, neuen Ehegatten, nichtehelichen Elternteilen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. In der Mangelfallpraxis wird dies in der Regel dazu führen, dass für diese Kinder, für ihre Ausbildung und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen kein Geld übrig bleiben wird. Angesichts der Bedeutung beruflicher Bildung und Qualifizierung für die Chancengleichheit regt der Deutsche Familienverband an, auch diesen Kindern einen Unterhaltsvorrang anzuerkennen. Zumindest ist aber eine Berücksichtigung im 2. oder 3. Rang erforderlich. Unabhängig davon ist allerdings anzunehmen, dass der Familie insgesamt auch nach Neuregelung der Rangfolge nicht mehr Geld zur Verfügung stehen wird als bisher. Darauf deutet auch der Hinweis in Teil D des Vorblattes (Finanzielle Auswirkungen) hin, der davon ausgeht, dass zwar der Bedarf minderjähriger Kinder häufiger durch Unterhaltsleistungen gedeckt werden könne, dies aber mit einem höheren Bedarf an staatlichen Sozialleistungen für die in den zweiten Rang verwiesenen sie betreuenden Eltern einhergeht.

Prüfungs- und Nachbesserungsbedarf besteht jedoch auf den neu geregelten Folgerängen. Der Deutsche Familienverband hält es für sinnvoll, die Unterhaltsansprüche von betreuenden Eltern im Rang unmittelbar hinter die Kinder zu stellen, weist allerdings darauf hin, dass die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Elternteilen Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz und damit den verfassungsrechtlichen Schutz der ehelichen Familie tangiert. Hier wird eine weitere Prüfung unter Zugrundelegung der Belange des Kindeswohls angeregt.

Problematisch ist auch die geplante Gleichrangigkeit zwischen erster und weiteren Ehen bzw. zwischen Erst- und Zweitfamilie. Neben den bereits erwähnten Problemen, die sich daraus insbesondere bei gemeinsamen Kindern für das Vertrauen in eine vom Grundprinzip her lebenslang geschlossene und als Rechtsinstitut geschützte Ehe ergeben, ist auch auf die finanziellen Folgen für die erste Familie hinzuweisen. Während der zweiten Familie noch der relativ großzügig bemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung steht, kann die erste Familie durch den geringeren oder wegfallenden Unterhalt in die Armut fallen. Der Entwurf weist in der Begründung zwar auf diese Gefahr hin („Korrekturbedürftig kann eine Mangelfallberechnung insbesondere dann sein, wenn nach ihrem Gesamtergebnis die Erstfamilie

(zusätzlich) auf Sozialleistungen angewiesen ist, während die nach der Scheidung gegründete zweite Familie auch unter Berücksichtigung des Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen im konkreten Vergleich ein gutes Auskommen hat“, S. 38), vollzieht aber nicht einmal diesen minimalen Schutz der Erstfamilie vor Benachteiligung im Gesetzestext nach.

Unklar bleibt zudem, wie bei geschiedenen Ehegatten die Erziehung von Kindern berücksichtigt wird, für die kein Betreuungsunterhalt (mehr) gezahlt wird, die aber weiterhin auf elterliche Zuwendung und Zeit angewiesen sind. In Zusammenschau mit der Neuformulierung des § 1569 BGB stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine geschiedene Mutter mit einem vierjährigen Kindergartenkind oder zwei Kindern in der Ganztagschule auf den dritten Rang verwiesen würde. Ungeklärt ist auch die Position einer geschiedenen Frau, die zwar nur einige Jahre verheiratet war, aber danach die drei gemeinsamen Kinder großgezogen hat, zumal die lange Ehedauer im Gesetzentwurf nicht definiert wird.

Die unterhaltsrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit Ehegatten wird abgelehnt, wenn sie dazu führt, dass Unterhaltsansprüche von Lebenspartnern gleichrangig mit oder sogar vorrangig vor Ansprüchen von Ehegatten berücksichtigt werden. Zwar ist auch das Eingehen einer Lebenspartnerschaft ein Zeichen von zwischenmenschlicher Solidarität und Bindungsbereitschaft, aber eine Lebenspartnerschaft ist keine Ehe. Eine so weit gehende unterhaltsrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten läuft Gefahr, den verfassungsrechtlichen Schutz der ehelichen Familie und die Besonderheit des Instituts der Ehe auszuhöhlen.

Zu Nr. 15 (§ 1612 BGB)

Vorgesehen ist die gesetzliche Normierung eines Mindestunterhalts für minderjährige Kinder in Anlehnung an den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz. Der Deutsche Familienverband begrüßt diesen Vorschlag grundsätzlich. Die Regelung krankt jedoch daran, dass der als Bezugsgröße gewählte Kinderfreibetrag im Steuerrecht zu niedrig angesetzt ist und weit hinter dem realitätsgerechten Bedarf eines Kindes zurückbleibt. Rechnerisch liegt der Mindestunterhalt zudem unter dem Mindestbedarf von 135 % des Regelunterhaltssatzes. Unverständlich bleibt auch, warum Kindern in der ersten Altersgruppe (bis zum 6. Lebensjahr) lediglich ein Mindestunterhalt von 85 % des Existenzminimums zugesprochen wird. Unabhängig davon bleibt festzustellen, dass auch der Mindestunterhalt lediglich eine Rechengröße ist, der für sich genommen noch nichts über den tatsächlich fließenden Kindesunterhalt aussagt.

Berlin, 28.07.2005